

### 3. Haar- und Barttracht

<sup>1</sup>Die Haare sind gepflegt und so zu tragen, wie es der Erwartungshaltung einer repräsentativen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Polizei entspricht. <sup>2</sup>Besondere modische Auffälligkeiten hinsichtlich der Haartracht, wie zum Beispiel auffällige Haar- und Strähnenfärbung oder Haarschnitt oder -länge, entsprechen nicht der vorgenannten Erwartungshaltung, widersprechen dem Leitsatz zum Gesamterscheinungsbild und sind daher zu vermeiden. <sup>3</sup>Bei Dienstkleidungsträgern der Bayerischen Polizei dürfen Länge und Fülle der Haare den Sitz der Kopfbedeckung nicht beeinträchtigen. <sup>4</sup>Die Haare sind ebenfalls so zu tragen, dass diese keinen erhöhten Anreiz für Angriffe und keine erhöhten Angriffsmöglichkeiten bieten und somit insbesondere Aspekten der Eigensicherung gerecht werden. <sup>5</sup>Bärte werden in einer angemessenen Länge und gepflegt getragen. <sup>6</sup>Besonders auffällige Barttrachten sind mit den Leitsätzen grundsätzlich nicht vereinbar.